

Satzung der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Aufgrund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 26 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG) des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, 190) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am XX.XX.2016 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Staßfurt ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Unentgeltlich sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Sachsen – Anhalt zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Kein Kostenersatz wird erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen.
- (4) Für andere als die in Abs. 1, 2 und 3 genannten Leistungen wird Kostenersatz in Anwendung der Kostenerstattungssätze (Anlage) erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Ansprüche der Stadt (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (6) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräte und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.

§ 2 Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Staßfurt löst die Kostenersatzpflicht nach Maßgabe dieser Satzung aus:

1. Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehr bei plötzlich eintretenden Ereignissen, die erhebliche Nachteile für Leben oder Eigentum bewirken oder für deren Eintritt eine gegenwärtige Gefahr besteht (Unglücksfälle);

2. Nachbarschaftshilfe, die in einer Entfernung von mehr als 15 km (Luftlinie) von der Stadtgrenze entfernt erfolgt;
3. die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 20 Abs. 1 BrSchG;
4. das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist;
5. ein Ausrücken aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Kostenersatzpflichtig im Falle von Hilfe- und Sachleistungen nach § 2 Nr. 1 dieser Satzung ist:
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.
- (2) Kostenersatzpflichtig im Falle der Nachbarschaftshilfe nach § 2 Nr. 2 dieser Satzung ist die Gemeinde, in deren Gebiet die Hilfeleistung erbracht wurde.
- (3) Kostenersatzpflichtig ist bei der Maßnahme nach § 2 Nr. 3 dieser Satzung der Veranstalter oder Veranlasser.
- (4) Kostenersatzpflichtig ist beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr. 4 dieser Satzung der Eigentümer der Anlage.
- (5) Kostenersatzpflichtig im Falle des Ausrückens nach § 2 Nr. 5 dieser Satzung ist derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

§ 4 Freiwillige Leistungen

- (1) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller als Benutzer der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr Kosten in entsprechender Anwendung des Kostentarifes erhoben.
- (2) Freiwillig erbrachte Leistungen, ohne dass ein Zusammenhang mit Bedarfsfällen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Nr. 1 dieser Satzung besteht, sind insbesondere
 - a) das Einfangen von Tieren;
 - b) das Auspumpen von Kellern;

- c) der Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit einem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
 - d) das Mitwirken bei Räum- und Aufräumarbeiten;
 - e) die Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen;
 - f) sowie sonstige vergleichbare Leistungen.
- (3) Ein Anspruch auf freiwillige Leistungen nach dieser Vorschrift besteht nicht.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatzberechnung

- (1) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern bei den Kostenerstattungssätzen für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Einsatzzeit der Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge und Geräte. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge.
- (2) Bei der Kostenersatzberechnung werden Zeiteinheiten wie folgt berechnet:
- a) angefangene Stunden von der 1. Minute an als halbe Stunde und von der 31. Minute an als ganze Stunde;
 - b) Tagessätze nur für volle Tage (24 Stunden).
- (3) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu dem Kostenersatz in Rechnung gestellt werden, sofern der Verbrauch an Materialien, Verbrauchsstoffen oder Ersatzteilen wegen der Art oder des Umfangs des Einsatzes oder der Leistung den Verbrauch bei vergleichbaren Einsätzen oder Leistungen mittlerer Art und Einsatzdauer erheblich übersteigt.
- (4) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu dem Kostenersatz nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 5 Abs. 3 und 4 dieser Satzung entsprechend.

- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 7 Veranlagung

- (1) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.
- (3) Auf die Erhebung von Entgelten für Leistungen gem. § 4 Abs. 2 c) und e) kann im Einzelfall teilweise oder ganz verzichtet werden, wenn die Leistung dem öffentlichen Interesse dient.

§ 8 Stundung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Der Kostenersatz kann auf Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Pflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.
- (2) Der Kostenersatz kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 9 Haftung

Die Stadt Staßfurt haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzpflichtige verursacht worden sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2016 am Tag in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten

- die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt einschließlich der Ortsteile Löderburg, Hohenerxleben, Athensleben und Rathmannsdorf vom 19.12.2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 30.04.2004 (Feuerwehrkostenersatzsatzung)
- die Satzung über den Kostenersatz für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neundorf vom 30.01.1997 (Feuerwehrkostenersatzsatzung) sowie

Entwurf vom 09.02.2016

- die Satzung zur Erhebung von Kosten und Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Förderstedt einschließlich der Ortsteile Atzendorf, Löbnitz, Brumby, Glöthe und Üllnitz vom 25.11.2008 (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

außer Kraft.

Staßfurt, den

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Hinweise zum Entwurf vom 09.02.2016 der Satzung der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Aufgrund der Beratung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben am 28.01.2016 wurde die Satzung in folgenden Punkten überarbeitet:

- Im § 1 Abs. 3 wurde nach dem Wort „Sicherheitsmaßnahmen“ der in Klammern gesetzte Wortlaut *„(z. B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist)“* entfernt.
- Im § 7 Abs. 3 wurde nach dem Wort „Einzelfall“ der Wortlaut „teilweise oder ganz“ eingefügt. Dies kann z.B. bei einer Brandsicherheitswache der Fall sein.